

## (Schutz-)Konzept Corona-Pandemie

Dokumentinformationen	
Erstellt am	19.10.2021
Version	7.0
Gültig ab	25.10.2021
Status	FINAL

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:	
Name / Funktion	Christian Gfeller, Präsident Schulpflege
Telefon	076 321 22 54
Mail	christian.gfeller@primarschule-daegerlen.ch

# 1 INHALT

2	Grundlagen .....	3
3	Allgemeine Regeln .....	3
3.1	Unterricht .....	4
3.1.1	Schwimmunterricht .....	4
3.2	Individuelle Förderung .....	4
3.3	Klassenassistenz .....	4
3.4	Generationen im Klassenzimmer .....	4
3.5	Angebote Dritter .....	4
3.6	Anlässe, Veranstaltungen, Sitzungen .....	4
3.7	Bibliothek .....	5
4	Eltern, Elternkontakte .....	6
5	Schulweg .....	6
5.1	Schulbus .....	6
6	Hygiene- und Schutzmassnahmen .....	6
6.1	Repetitive Tests (Pooltests) .....	6
6.2	Abstand .....	6
6.3	Händewaschen, Desinfektionsmittel, Schutzmasken .....	7
7	Isolations- und Quarantänemassnahmen .....	9
7.1	Auftreten von Symptomen bei Kindern während des Unterrichts .....	9
7.2	Auftreten von Symptomen bei Mitarbeitenden in der Schule .....	9
7.3	Covid-19-Erkrankung einer Schülerin / eines Schülers .....	9
7.4	Covid-19-Erkrankung einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters .....	10
7.5	Covid-19-Erkrankung einer Person im gleichen Haushalt .....	10
7.6	Ferienaufenthalt: Einreisebestimmungen (u.a. Quarantäne) .....	10
8	Tagesstrukturen .....	11
8.1	Mittagstisch .....	11
8.2	Betreuung 13.30 Uhr / 15.15 Uhr / 16.00 Uhr – 18.00 Uhr .....	11
9	Räumlichkeiten / Schulareal .....	12
9.1	Lehrerzimmer .....	12
9.2	Aula .....	12
9.3	Schulareal .....	12
10	Reinigung .....	12
11	Hinweise .....	13
11.1	Benötigtes Schutz-Material .....	13
11.2	Personalrechtliche Fragen .....	13
11.3	Verschiedene Fragen rund um Covid-19 und den Präsenzunterricht .....	13
11.4	Disziplinarische Massnahmen .....	13

## 2 GRUNDLAGEN

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 22. September 2021 eine Verordnung über Massnahmen der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich erlassen, welche am 4. Oktober 2021 in Kraft tritt. Diese ist für die Schulen verbindlich und regelt die Zuständigkeiten. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die im Schutzkonzept festgehaltenen Massnahmen.

Die Primarschule Dägerlen hatte im Mai 2020 ein erstes Schutzkonzept erstellt. Überarbeitungen folgten. Die vorliegende Version 7.0 nimmt die mittlerweile vom Bund und Kanton bestimmten Änderungen auf.

Nach wie vor müssen sich die Kinder und Jugendlichen wie auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ansteckungen schützen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Primarschule haben Kenntnis des Schutzkonzeptes und setzen die Massnahmen im Arbeitsalltag so gut wie möglich um. Die Eltern und Schülerinnen und Schüler haben ebenso Kenntnis davon.

Externe Nutzer der Schulräume sind über die Schutzmassnahmen informiert.

## 3 ALLGEMEINE REGELN

Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu einzuhalten.

Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.

Schülerinnen und Schüler – insbesondere der tieferen Klassen – sollen sich möglichst normal im Klassenverband und auf dem Pausenplatz verhalten und bewegen können.

Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5m ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.

Es wird dringend empfohlen, an den Schulen repetitiv zu testen. Die damit verbundenen Quarantäne-Erleichterungen ermöglichen viel Normalität im Schulalltag.

### **3.1 Unterricht**

Der Unterricht findet gemäss Stundenplan (Vollbetrieb) statt. Die Unterrichtsinhalte richten sich nach dem Lehrplan 21.

Das Singen und Musizieren ist in klassenübergreifenden Gruppen möglich.

Die Pausen finden zu den gewohnten Zeiten und im gewohnten Rahmen statt. Es gibt keine spezielle Regelung.

#### **3.1.1 Schwimmunterricht**

Der Schwimmunterricht findet unter Einhaltung der vor Ort geltenden Schutzmassnahmen statt.

### **3.2 Individuelle Förderung**

Die integrative Förderung, DaZ-Lektionen, Therapien (Logopädie, Psychomotorik) finden unter Einhaltung der Vorgaben des BAG und der Umsetzung der Empfehlungen der einzelnen Verbände statt.

### **3.3 Klassenassistentenz**

Klassenassistenten werden im Unterricht unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen eingesetzt.

### **3.4 Generationen im Klassenzimmer**

Seniorinnen und Senioren dürfen im Klassenzimmer unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen eingesetzt werden.

Die Seniorinnen und Senioren sind sich der Risiken bewusst und entscheiden selbst über einen möglichen Einsatz.

### **3.5 Angebote Dritter**

Angebote Dritter dürfen stattfinden. Die vor Ort geltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen sind umzusetzen.

### **3.6 Anlässe, Veranstaltungen, Sitzungen**

#### **Schulreisen und Exkursionen**

Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt. Diese sind strikt einzuhalten.

Bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. <

Begleitpersonen haben eine Zertifikatspflicht (genesen, geimpft oder getestet).

#### **Klassenlager**

Mehrtägige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt.

Das Schutzkonzept muss die Rahmenvorgaben für Lager des Bundesamtes für Sport BASPO einhalten und von der Schulleitung genehmigt werden. Alle Teilnehmenden und Leitungs- und

Betreuungspersonen werden im Vorfeld getestet oder verfügen über ein Zertifikat genesen oder geimpft.

Für die Schulen, die repetitive Tests durchführen, reicht diese Testung, wenn sie auch in der Lagerwoche und danach fortgesetzt wird. Keinen Test machen müssen Personen, die nachweislich vollständig gegen Covid 19 geimpft sind und von einer Covid-19-Erkrankung genesene Personen während 6 Monaten nach der Erkrankung (Zertifikat vorhanden).

### **Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden**

Schulen dürfen ausschliesslich Veranstaltungen ohne Zertifikat anbieten. Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.

Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in den Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht.

### **Elternabende**

Elternabende dürfen stattfinden. Für die Eltern gilt eine Maskentragpflicht.

### **Elternbesuchstag Schule:**

Elternbesuchstage dürfen stattfinden. Für die Eltern gilt eine Maskentragpflicht. Es sind keine weiteren Besucherinnen und Besucher zugelassen.

### **Klasseninterne Anlässe**

siehe Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden

### **Klassenübergreifende Anlässe**

Schulen, die repetitive Tests durchführen, können wieder klassenübergreifende Aktivitäten durchführen.

### **Teamsitzungen / Schulkonferenzen**

Teamsitzungen / Schulkonferenzen dürfen stattfinden. Das Tragen von Masken wird empfohlen.

### **SP-Sitzungen**

Sitzungen der Schulpflege können vor Ort unter Einhaltung aller Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden.

## **3.7 Bibliothek**

Die Bibliothek Hettlingen kann unter Einhaltung der von der Bibliothek vorgegebenen Vorsichtsmassnahmen besucht werden.

## 4 ELTERN, ELTERNKONTAKTE

Elterngespräche / Elternkontakte können unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen vor Ort stattfinden.

Während der Gespräche sind Schutzmasken zu tragen und die Abstandsregel einzuhalten. Sofern alle Beteiligten über ein gültiges Zertifikat verfügen (genesen, geimpft oder getestet) dürfen die Schutzmasken während des Gesprächs ausgezogen werden. Der Abstand ist zwingend einzuhalten. Es darf kein Zertifikatszwang sein.

## 5 SCHULWEG

Die Schülerinnen und Schüler bewältigen den Schulweg wie gewohnt zu Fuss, mit dem Schulbus oder mit dem Velo.

### 5.1 Schulbus

Der Schulbus fährt gemäss Fahrplan.

Im Bus dürfen sich keine Eltern aufhalten.

Einmal täglich wird der Bus im Innenraum gereinigt.

## 6 HYGIENE- UND SCHUTZMASSNAHMEN

Die Hygiene- und Schutzmassnahmen sind von allen Schülerinnen und Schülern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu befolgen.

Die Lehrpersonen sind angewiesen, diese Massnahmen mit den Schülerinnen und Schülern regelmässig zu besprechen und in Erinnerung zu rufen.

Schutzmaterial stellt die Schule zur Verfügung. Handschuhe und Schutzmasken sind im Lehrerzimmer. Für die Tagesstrukturen wird es in den Räumlichkeiten der Tagesstrukturen bereitgestellt.

Mittels Aushänge von Plakaten (Kampagnenmaterial des Bundes) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.

### 6.1 Repetitive Tests (Pooltests)

**Die Primarschule Dägerlen führt wöchentlich sogenannte Pool-Tests durch. Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen daran teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig.**

### 6.2 Abstand

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstand unzumutbar ist, namentlich die Schulkinder.

Es ist uns allen bewusst, dass die Umsetzung Erwachsene – Kinder im Schulalltag sehr schwierig ist. Plexiglas-Scheiben stehen in den Klassen- und Therapiezimmern unterstützend zur Verfügung. Weitere Schutzmassnahmen dürfen individuell umgesetzt werden (z.B. Markierung des 1.5m-Abstandes).

### **6.3 Händewaschen, Desinfektionsmittel, Schutzmasken**

#### **Händewaschen**

Ein regelmässiges Händewaschen ist wichtig. Die Schülerinnen und Schüler müssen beim Eintreffen im Schulzimmer und nach der grossen Pause zwingend die Hände waschen.

Ein regelmässiges Händewaschen wird auch den Erwachsenen empfohlen.

#### **Desinfektionsmittel**

Das Benützen eines Desinfektionsmittels wird für Kinder nicht empfohlen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten ein Flacon Desinfektionsmittel, welches sie nach eigenem Ermessen einsetzen.

Bei den Eingängen in der Aula und beim Haupteingang steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Im Lehrerzimmer steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.

#### **Schutzmasken**

In Innenräumen gilt für sämtliche Lehr- und Betreuungspersonen sowie Schulpersonal (d.h. auch Hauswart und Reinigungspersonen) Maskenpflicht.

Folgende Personen können sich jedoch von der Maskentragpflicht an der Schule befreien:

- Vollständig geimpfte oder genesene Personen (Zertifikatsnachweis)
- Personen, die wöchentlich an repetitiven Tests an der Schule mitmachen
- Personen, die aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses keine Maske tragen können. Sie sind verpflichtet, am wöchentlichen Testen teilzunehmen. Falls die Schule diese Tests nicht anbietet, müssen sich die Personen wöchentlich mittels PCR-Tests testen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der sich testenden Person.

Gesichtsschutz aus Plexiglas sind keine zulässigen Schutzmassnahmen. Wenn ein Tragen solcher gewünscht wird, muss der Schutz zusätzlich mit einer Mund – und Nasen-Schutzmaske ergänzt werden.

Die meisten Stoffmasken bieten nur einen ungenügenden Schutz. Nur wenige erfüllen die Vorgaben des Bundes.

Aus diesem Grund haben wir entschieden, dass alle Personen Hygienemasken (Typ IIR) tragen müssen.

Die Schule stellt diese Masken den Angestellten und den Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung.

Ausnahmen werden individuell geprüft und festgelegt.

Kinder unter 12 Jahren müssen grundsätzlich keine Maske tragen. Weiterhin ist das Tragen einer Schutzmaske ab der 3. Klasse empfohlen.

Bei Auftreten von Infektionsfällen unter den Schülerinnen und Schülern kann es zu einer Anordnung einer befristeten Maskentragpflicht kommen (§ 2 Abs. 2 lit. c und § 3 Abs. 2 lit. c V Covid-19 Bildungsbereich).

Von der Maskenpflicht befreien können sich diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche bei den repetitiven Tests mitmachen.



## 7 ISOLATIONS- UND QUARANTÄNEMASSNAHMEN

Die Schulpflicht war nie und ist weiterhin nicht aufgehoben.

Bei Kindern gibt es gemäss aktuellem Wissen keinen Gesundheitszustand, mit dem sie bei einer Covid-19-Infektion für einen schweren Krankheitsverlauf gefährdet wären.

Leidet ein Kind an einer chronischen Krankheit (Diabetes, Asthma usw.) müssen die Eltern dies mit dem Kinderarzt / der Kinderärztin besprechen und uns über allfällige Massnahmen informieren.

Ist das Kind angewiesen zu Hause zu bleiben, findet Fernunterricht statt. Es gilt zu prüfen, ob das Kind für Unterrichtssequenzen per Videokonferenz zugeschaltet werden kann.

Gesunde Kinder, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollten grundsätzlich zur Schule gehen. Die Lage muss allerdings individuell betrachtet werden und gegebenenfalls ist die Einschätzung des behandelnden Arztes einzuholen. Sollte das Kind zu Hause bleiben, findet Fernunterricht statt.

Für besonders gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Richtlinien gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes.

Die Eltern sind angewiesen, ausschliesslich gesunde Kinder zur Schule zu schicken. Ein Merkblatt zur Entscheidungshilfe ist auf der SchoolApp zu finden.

Auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt, dass sie nur gesund zur Arbeit erscheinen sollen.

Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet.

[ct@lunge-zuerich.ch](mailto:ct@lunge-zuerich.ch), 044 268 20 90

### 7.1 Auftreten von Symptomen bei Kindern während des Unterrichts

Wenn Krankheitssymptome des Covid-19 während des Unterrichts auftreten, sind die Eltern umgehend zu informieren.

Bis die Eltern eintreffen, ist das Kind im jeweiligen Gruppenraum zu isolieren. Das Kind soll mit einer Schutzmaske andere vor einer Ansteckung schützen.

### 7.2 Auftreten von Symptomen bei Mitarbeitenden in der Schule

Wenn Krankheitssymptome des Covid-19 auftreten, verlässt die Person das Schulhaus und begibt sich in Selbstisolation.

Sie nimmt rasch Kontakt mit dem Arzt / Ärztin zur Klärung des weiteren Vorgehens auf.

Wenn keine Covid-19-Erkrankung vorliegt, ist in Absprache mit dem Arzt / der Ärztin eine möglichst rasche Rückkehr in den Schuldienst anzustreben.

### 7.3 Covid-19-Erkrankung einer Schülerin / eines Schülers

Covid-19 erkranktes Kind muss in Selbstisolation.

Mit dem Schulärztlichen Dienst wird die Schulleitung umgehend das weitere Vorgehen besprechen.

#### **7.4 Covid-19-Erkrankung einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters**

analoges Vorgehen wie Kapitel 7.2

#### **7.5 Covid-19-Erkrankung einer Person im gleichen Haushalt**

Wenn im Haushalt einer Lehrperson oder eines Kindes / Jugendlichen eine Person an Covid-19 erkrankt ist, dann muss die Lehrperson bzw. das Kind / Jugendlicher in Selbstquarantäne, sofern sie in den letzten 48h vor dem Auftreten der Symptome engen Kontakt hatte mit der Person.

Eine Information darüber ist nur an die Schulleitung zu richten. Weitere Personen müssen nicht orientiert werden, weil für sie zu keinem Zeitpunkt ein Ansteckungsrisiko vorhanden war.

Die Dauer der Quarantäne wird vom Contact Tracing festgelegt.

#### **7.6 Ferienaufenthalt: Einreisebestimmungen (u.a. Quarantäne)**

Das Bundesamt für Gesundheit hat Ende Juni 2021 einen interaktiven Fragebogen online gestellt. Mit dem sogenannten „Travelcheck“ können Reisende genau prüfen, welche Einreisebestimmungen für die persönliche Situation gelten, abhängig von der Destination, dem Impfstatus oder dem Transportmittel.

[Travelcheck](#) | [Einreisecheck \(admin.ch\)](#)

## 8 TAGESSTRUKTUREN

Die Tagesstrukturen werden zeitlich im gewohnten Rahmen angeboten.  
Für die Tagesstrukturen gilt dieses Schutzkonzept sinngemäss.

### 8.1 Mittagstisch

Der Mittagstisch und die anschliessende Betreuung findet von 11.45 Uhr – 13.30 Uhr statt.

Die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse werden sinngemäss angewendet:

- Bei der Essenszubereitung, beim Auf- und Abtischen und beim Servieren ist das Tragen von Handschuhen Pflicht
- Es gibt keine Essens-Selbstbedienung und keine Besteckselbstbedienung
- Das Essen soll von den Kindern und weiteren Mitarbeitenden abgeschirmt werden (z.B. Plexiglas-Scheiben)
- Es darf nur im Sitzen gegessen werden
- Erwachsene tragen Masken, sobald sie sich nicht sitzend an einem Tisch befinden
- Es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, sowie Angehörige der Schule gepflegt werden

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

### 8.2 Betreuung 13.30 Uhr / 15.15 Uhr / 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Die Betreuung findet unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im gewohnten Rahmen statt.

## 9 RÄUMLICHKEITEN / SCHULAREAL

In allen Räumlichkeiten (ausgenommen Gruppenräume und Kellerräumlichkeiten) stehen Seifenspender und Einwegtücher zur Verfügung.

### 9.1 Lehrerzimmer

Es gibt keine Begrenzung der Personenanzahl im Lehrerzimmer. Sofern die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen der Schutzmaske empfohlen.

Die Aula steht den Lehrpersonen zusätzlich für den Aufenthalt zur Verfügung.

### 9.2 Aula

Verschiedene Unterrichtsstunden finden in der Aula statt.

Während den anderen Zeiten steht die Aula den Lehrpersonen für den Aufenthalt (Mittagessen, Pause) zur Verfügung.

### 9.3 Schulareal

Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulareal ausserhalb der Unterrichtszeiten ist gestattet. Auch Erwachsene Personen dürfen sich auf dem Areal aufhalten.

## 10 REINIGUNG

In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. In allen Klassenzimmern sind Raumlüftungskontrollgeräte unterstützend vorhanden.

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken werden täglich gereinigt.

Lehrpersonen sind angewiesen, am Abend oder bei Klassenwechsel alle benutzten Tischflächen, Seifenspender, Türklinken etc. im Schulzimmer zu desinfizieren. Der Hauswart stellt ihnen das benötigte Reinigungsmaterial inkl. Handschuhe zur Verfügung.

## 11 HINWEISE

### 11.1 Benötigtes Schutz-Material

Das benötigte Schutzmaterial wird wie folgt bereitgestellt:

- Schutzmasken  
Ort: Lehrerzimmer  
verantwortlich: Schulleitung
  
- Handschuhe  
Ort: Lehrerzimmer  
verantwortlich: Hauswart
  
- Handschuhe Tagesstrukturen  
Ort: Küche Tagesstrukturen  
verantwortlich: Hauswart
  
- Desinfektionsmittel  
Ort: Lehrerzimmer  
verantwortlich: Schulleitung / Hauswart

### 11.2 Personalrechtliche Fragen

Die Bildungsdirektion / das Volksschulamt hat eine Broschüre zum Thema Coronavirus. Personalrechtliche Themen ab 26. Juni 2021 Weisung zusammengestellt.

[Coronavirus. Personalrechtliche Themen ab 26. Juni 2021 - Weisung \(zh.ch\)](#)

### 11.3 Verschiedene Fragen rund um Covid-19 und den Präsenzunterricht

Viele Informationen findet man auf der offiziellen Website des Kantons [www.bi.zh.ch/corona](http://www.bi.zh.ch/corona) wie auch auf der Website des Bundes [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch).

Der Kanton Zürich hat zudem eine Corona-Hotline täglich von 07.00 Uhr – 23.00 Uhr eingerichtet 0800 044 117.

Der Schulleitung und dem Schulpräsidium werden unter der Telefonnummer 043 259 53 41 zu Fragen rund um die Schule und den Coronavirus beraten.

### 11.4 Disziplinarische Massnahmen

Kommen Schülerinnen und Schüler trotz entsprechender Anordnung ohne Maske zur Schule stören sie den ordentlichen Schulbetrieb.

Ist der ordentliche Schulbetrieb aufgrund des störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr möglich, wird die Schule reagieren und Massnahmen ergreifen.